

Beschluss



aus der 15. Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, den 25.10.2017

Sitzungsteil öffentlich

3. Ermittlung der Abfallgebühren für das Jahr 2018; hier: Erneute Beratung und Beschlussempfehlung

147/GV/XVIII

Beschluss:

Änderungsantrag zur AbfS:

- Ersetze in § 17 Abs. 1 Buchstabe a) „17b)“ durch „Buchstabe b) Satz 1“
- Ersetze in § 17 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 1 „§ 17b)“ durch „Satz 3“.

Hierüber wird nicht abgestimmt.

Anschließend werden folgende Abstimmungen durchgeführt:

1. Antrag der FWG-Fraktion, der wie folgt lautet:

Die Systemänderung bei der Abfallentsorgung der Gemeinde Glashütten mit Wirkung zum 01.01.2018 muss den Bürgern zeitnah und umfassend erklärt werden. Aus diesem Grund sollten insbesondere auch die folgenden Aspekte in dem an **alle Haushalte** zu verteilenden Flyer enthalten sein:

- Der Hinweis auf den verlängerten Abfuhrintervall bei den Restmüllbehältern
- Die veränderte Tonnengröße der Restmüllbehälter (keine 60 und 80 Ltr.Tonnen mehr)
- Wahlmöglichkeit der 120 oder 240 Ltr. Restmülltonne und Hinweis, dass für spätere Änderungen der Tonnengröße Gebühren erhoben werden
- Die Verwendung von Chips und die daraus resultierenden Gebühren (Mindestleerungen/Anzahl der Entleerungen, die bei der Vorauszahlung für 2018 zu Grunde gelegt werden)
- Hinweis auf die „zentrale Windelentsorgungsmöglichkeit“
- Hinweis auf die Möglichkeit der Nachbarschaftstonne bei der Biotonne

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Damit ist der Antrag der FWG-Fraktion beschlossen.

2. Änderungsantrag der FWG-Fraktion, der wie folgt lautet:

Für die Inanspruchnahme der Windelentsorgung gemäß § 15 Abs. 9 erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

Der § 17 Abs. 8 entfällt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Damit ist der Änderungsantrag der FWG-Fraktion beschlossen.

3. Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß der DS-Nr.: 158/GV:

Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Glashütten § 15 Abs. 9

Für Haushalte, in denen Windelabfall durch Kleinkinder oder aufgrund einer medizinischen Indikation anfällt, stellt die Gemeinde an zentraler Stelle eine zweiwöchentliche Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

§ 17 Abs. a

Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr inklusive der unter 17 b genannten Gebühren für die Anzahl der Mindestentleerungen erhoben.

- Restmüllbehälter 120 l = 115,20 €
- Restmüllbehälter 240 l = 226,40 €
- Restmüllbehälter 1.100 l = 1.232,32 €
- Restmüllbehälter 1.100 l bei 14-tägiger Leerung = 2.068,28 €

- Bioabfallbehälter 120 l = 25,00 €
- Bioabfallbehälter 240 l = 44,36 €

§ 17b

Für jede zusätzliche zu der unter § 17b genannten Anzahl an Mindestentleerungen werden für die Entleerung der Abfallbehälter folgende Leerungsgebühren erhoben:

- Restmüllbehälter 120 l = 5,48 €
- Restmüllbehälter 240 l = 10,68 €
- - Restmüllbehälter 1.100 l = 48,24 €
- Restmüllbehälter 1.100 l bei 14-tägiger
Leerung = 49,60 €

- Bioabfallbehälter 120 l = 2,40 €
- Bioabfallbehälter 240 l = 4,52 €

Bevor über die DS-Nr.: 158/GV abgestimmt wird, beantragt die CDU-Fraktion gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung namentliche Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein
Herr Marco Abbé	X	
Herr Christoph Barth	X	
Herr Tim Böttger		X
Herr Lothar Dalitz	X	

Herr Jürgen Freischmidt	X	
Herr Sebastian Hallmann		X
Herr Klaus Hindrichs		X
Herr Dr. Stefan John	X	
Frau Ingrid Keller	X	
Frau Karin Kempf	X	
Frau Heike Kolter	X	
Frau Dunja Mangold	X	
Frau Carmen Mildenberger		X
Herr Lothar Müller	X	
Frau Sinah-Sophia Ness	X	
Frau Sabine Petzold	X	
Frau Angelika Röhrer	X	
Herr Lutz Schiermeyer		X
Frau Sabrina Stillger	X	

14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen

Damit ist die DS-Nr.: 158/GV – ohne § 17 Abs. 8 – siehe Änderungsantrag der FWG-Fraktion – beschlossen.